

(3) Die übrigen Mitarbeiter werden von dem Leiter des Zentrallaboratoriums im Rahmendes bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums hat gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann nur durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

**Anordnung
über das Statut des Zentrallaboratoriums
der Süßwarenindustrie.**

Vom 15. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut des Zentrallaboratoriums der Süßwarenindustrie (s. Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1957

**Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Zentrallaboratoriums der Süßwarenindustrie**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Zentrallaboratorium der Süßwarenindustrie ist juristische Person. Sein Sitz ist Saalfeld (Saale). Das Zentrallaboratorium untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse.

§ 2

Finanzierung

Die Mittel des Zentrallaboratoriums werden im Haushalt des Ministeriums für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Zentrallaboratorium hat auf dem Gebiet der Süßwarenindustrie folgende Aufgaben:

- a) Grundlegende Untersuchungen von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fertigerzeugnissen, Hilfsmaterialien und Verpackungsmitteln hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung und ihres chemisch-physikalischen Verhaltens;

b) Entwicklung neuer Herstellungsverfahren;

c) Kontrolle, Anleitung und Beratung der Betriebe hinsichtlich ihrer Technologie;

d) Ausarbeitung von Standards, Güterichtlinien und Lieferbedingungen;

e) Ausbildung und Überwachung der Gütekontrollorgane der einzelnen Betriebe;

f) laufende Untersuchungen der Roh- und Hilfsstoffe sowie Fertigerzeugnisse zum Zwecke der Überwachung und Hebung der Qualität;

g) Sammlung, Ordnung und Erschließung des Weltchrifttums auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet in Form des Dokumentationsdienstes (einschließlich der Literaturbeschaffung);

h) Beratung des Deutschen Innen- und Außenhandels bei der Beurteilung von Importen und bei der Auswahl von Exportgütern;

i) Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung technischer Kader;

j) Förderung des Erfahrungsaustausches und Durchführung von Qualitätsprüfungen in der gesamten Süßwarenindustrie in Form von Gütekontrolltagungen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse kann dem Zentrallaboratorium weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie zu bestätigende Strukturplan verbindlich. In ihm sind vorzusehen:

- a) chemisch-analytische Abteilung,
- b) Abteilung Gütekontrolle,
- c) Abteilung Dokumentation und Standardisierung,
- d) technologische Abteilung,
- e) Verwaltung.

§ 5

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt. Er ist gleichzeitig Mitglied des Wissenschaftlich-Technischen Rates der Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

(2) Der Leiter wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, der Leiter einer der wissenschaftlich-technischen Abteilungen des Zentrallaboratoriums sein muß, vertreten.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentrallaboratoriums treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallaboratorium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch seinen Stellver-